

**630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)**

## **Bericht des Handelsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (616 der Beilagen): Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse.**

Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 7. Juli 1952, in Gegenwart des Bundesministers Böck-Greissau mit der obgenannten Regierungsvorlage befaßt.

Das gegenständliche Abkommen geht auf einen von der italienischen Regierung im Rahmen der Verhandlungen, betreffend das Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz, geäußerten Wunsch zurück.

Darnach verpflichten sich beide Vertragspartner, alle notwendigen Maßnahmen zum wirksamen Schutz der im Anhang zum Abkommen angeführten geographischen Herkunftsbezeichnungen und Benennungen zu ergreifen. Dabei wird festgestellt, daß die Liste dieser Bezeichnungen und Benennungen, die wechselseitig ge-

schützt sein sollen, im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit ergänzt werden kann. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Artikels 3, wonach die Erzeugnisse, für die die im Abkommen geschützten Bezeichnungen und Benennungen verwendet werden, im Zeitpunkt der Einfuhr aus dem Vertragsland von einem Ursprungszeugnis begleitet sein müssen, das die hiezu bestimmten und vom Vertragspartner anerkannten Stellen auszufertigen haben.

Das für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossene verlängerbare Abkommen ist unter Mitwirkung der zuständigen Bundesministerien, vor allem des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zustandegekommen.

Der Handelsausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (616 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1952.

**Wallner,**  
Berichterstatler.

**Kapsreiter,**  
Obmann.